



Satzung

beschlossen auf dem

5455. Bundestag

am **2515. Mai ~~2019~~ in Grünstadt2021**

Satzung des Deutschen Hockey-Bundes e.V.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| A. ALLGEMEINES | 4 |
| § 1 Name und Sitz | 4 |
| § 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze..... | 4 |
| § 3 Gemeinnützigkeit | 5 |
| § 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen | 5 |
| § 5 Geschäftsjahr | 6 |
| § 6 Rechtsgrundlagen..... | 6 |
| § 7 Veröffentlichungen | 6 |
| B. MITGLIEDSCHAFT | 6 |
| § 8 Erwerb der Mitgliedschaft | 6 |
| § 9 Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss | 7 |
| § 10 Rechte der Mitglieder | 7 |
| § 11 Pflichten der Mitglieder, Disziplinarmaßnahmen | 7 |
| § 12 Besondere Rechte und Pflichten des Ligaverbands und seiner Mitglieder | 9 |
| § 13 Bekämpfung des Dopings und Gewaltprävention | 10 |
| C. ORGANE DES DHB | 10 |
| § 14 Organe | 10 |
| I. BUNDESTAG | 11 |
| § 15 Zuständigkeit, Geschäftsordnung | 11 |
| § 16 Zusammentreten, Anträge..... | 11 |
| § 17 Stimmrecht, Vollmachten | 12 |
| § 18 Beschlussfassung, Versammlungsniederschrift | 13 |
| § 19 Außerordentlicher Bundestag | 13 |
| II. BUNDESRAT, BUNDESAUSSCHUSS..... | 14 |
| § 20 Zusammensetzung, Stimmrecht, Zusammentreten, Anträge..... | 14 |
| § 21 Zuständigkeit, Beschlussfassung, Geschäftsordnung | 14 |
| III. PRÄSIDIUM | 15 |
| § 22 Zusammensetzung | 15 |
| § 23 Zuständigkeit, Stimmrecht, Beschlussfassung, Geschäftsordnung..... | 16 |
| IV. VORSTAND UND DIREKTORIUM..... | 17 |
| § 24 Zuständigkeit, Zusammensetzung, Berufung, Amtsdauer | 17 |
| V. HOCKEYJUGEND | 18 |
| § 25 Bundesjugendtag | 18 |
| § 26 Bundesjugendrat..... | 19 |
| § 27 Bundesjugendvorstand..... | 19 |
| D. AUSSCHÜSSE DES DHB..... | 19 |
| § 28 Präsidiumsausschüsse..... | 19 |
| § 29 Leistungssportausschuss, Aktivenvertreter | 20 |
| § 30 Spielordnungsausschuss..... | 20 |

| | |
|---|-------------|
| § 31 Schiedsrichter- und Regelausschuss | 22 |
| E. SCHIEDSGERICHTE | 22 |
| § 32 Schiedsgerichtsbarkeit | 22 |
| § 33 Zusammensetzung der Schiedsgerichte, Wahl und Stellung der Schiedsrichter | 23 |
| § 34 Zuständigkeit und Verfahren der Schiedsgerichte | 24 |
| F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 24 |
| § 36 Datenschutz | 2524 |
| § 37 Auflösung | 26 |
| § 38 Inkrafttreten | 26 |
| BEGRÜNDUNG DER VORSCHLÄGE ZUR SATZUNGSÄNDERUNG | 2827 |

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Deutsche Hockey-Bund e.V. (weiter: DHB) ist die Spitzenorganisation des Hockeysports (Feld- und Hallenhockey) in Deutschland.
- (2) Der DHB ist der Zusammenschluss der gemeinnützigen deutschen Vereine, die Hockeysport betreiben, und der Landeshockeyverbände Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz/ Saar, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und Westdeutschland sowie des Ligaverbands.
- (3) Mehrere Landeshockeyverbände können sich zur Durchführung eines überregionalen Spielverkehrs oder zur Förderung gemeinsamer Ziele zu einer Interessengemeinschaft oder einem Regionalverband zusammenschließen.
- (4) Der DHB hat seinen Sitz in Mönchengladbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

- (1) Der DHB pflegt und fördert den Hockeysport zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend.
- (2) Der DHB vertritt die Interessen des deutschen Hockeysports im In- und Ausland.
- (3) Der DHB organisiert, veranstaltet und verantwortet den Spielbetrieb des deutschen Hockeysports, führt insbesondere Spiele der Nationalmannschaften für Damen, Herren und Jugend, Deutsche Meisterschaften für Damen, Herren und Jugend, sowohl auf dem Feld als auch in der Halle durch, soweit die Organisation und Veranstaltung des Spielbetriebs nicht den Landeshockeyverbänden oder dem Ligaverband zugewiesen ist.
- (4) Sämtliche Rechte am Spielbetrieb stehen als Veranstalter und zwar zeitlich und örtlich unbegrenzt dem DHB beziehungsweise, soweit ihnen die Aufgaben zur Organisation und Veranstaltung des Spielbetriebs zugewiesen sind, den Landeshockeyverbänden oder dem Ligaverband zu. Jede Art von Zentralvermarktung einzelner Spielklassen bedarf der Zustimmung des Bundesrats mit Ausnahme der Vermarktung der Spielklassen, die durch den Ligaverband organisiert und veranstaltet werden. Ungeachtet dessen bleibt es den Mitgliedern unbenommen, ihre Hockeyspiele und Mannschaften für eigene Zwecke und auf eigene Rechnung zu vermarkten und damit Einnahmen zu erzielen.
- ~~(5) Der DHB ist berechtigt, das Recht zur Organisation und Veranstaltung des Spielbetriebs der Bundesligen auf eine privatrechtliche juristische Person zu übertragen, soweit gewährleistet bleibt, dass der DHB in dieser juristischen Person dauerhaft bestimmenden Einfluss behält.~~
- ~~(6)~~(5) Die im Zusammenhang mit Spielen der deutschen Nationalmannschaften begründeten Rechte stehen ausschließlich und zwar zeitlich und örtlich unbegrenzt dem DHB zu. Er nimmt unter Berücksichtigung der finanziellen und sportlichen

Gegebenheiten sowie unter Beachtung der internationalen und olympischen Teilnahmeregelungen an internationalen Hockeyveranstaltungen teil, insbesondere an Olympischen Spielen sowie an Welt- und Europameisterschaften.

- (76) Der DHB bekennt sich zum Dopingverbot und tritt aktiv gegen Medikamentenmissbrauch ein. Er verpflichtet sich, Doping und Medikamentenmissbrauch unter anderem durch Kontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes, durch Unterhaltung von Einrichtungen zur Verfolgung von Verstößen und durch Sanktionen bei Verstößen aktiv zu bekämpfen.
- (87) Der DHB bekennt sich zum aktiven Kampf gegen sexualisierte Gewalt im Sport, sei es in körperlicher, geistiger oder sexueller Form. Der DHB sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Er verpflichtet sich, in seinen Strukturen, Ausbildungen und der täglichen Praxis diesem Bekenntnis entsprechend der Selbstverpflichtung des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (weiter: DOSB) und seiner Mitgliedsverbände gerecht zu werden.
- (98) Der DHB bekennt sich zu den Grundsätzen guter Verbandsführung. Er kann dazu Richtlinien formulieren, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.
- (109) Bei den in dieser Satzung genannten Personen sind stets Menschen aller Geschlechter und Identitäten gemeint.→

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der DHB ist gemeinnützig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des DHB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke, Zuwendungen an den DHB aus zweckgebundenen Mitteln nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des DHB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des DHB oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des DHB an den DOSB, der es ausschließlich für die sportliche Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der DHB ist Mitglied des DOSB sowie der internationalen Organisationen International Hockey Federation (weiter: FIH) und European Hockey Federation (EHF). Der DHB kann auch anderen Organisationen beitreten, sofern deren Ziele und Tätigkeit nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen des Sports oder dieser Satzung stehen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe des DHB bestimmen sich nach dieser Satzung und folgenden Ordnungen, die der DHB erlässt und die für die Mitglieder des DHB und deren Mitglieder verbindlich sind:
 - a) Jugendordnung (JO DHB),
 - b) Schiedsgerichtsordnung (SGO DHB),
 - c) Finanzordnung (FO DHB),
 - d) Spielordnung (SPO DHB),
 - e) Ehrungsordnung (EHO DHB),
 - f) Anti-Doping-Ordnung (ADO DHB),
 - g) Beitragsordnung (BO DHB).

²Soweit der Ligaverband nach § 12 Abs. 4 lit. h) eine eigene Spielordnung für die Bundesligen verabschiedet, können sich hieraus – bezogen auf nach dem Kooperationsvertrag gemäß § 12 Abs. 3 bis 5 beim DHB verbleibende Organisationsaufgaben – auch Rechte und Pflichten für die Mitglieder und Organe des DHB ergeben, die dem Ligaverband nicht nach § 12 Abs. 1 angehören.

- (2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Die Satzungen und Ordnungen der Mitglieder des DHB dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- (3) Änderungen dieser Satzung und der sonstigen Rechtsgrundlagen sind zu veröffentlichen und treten mit Veröffentlichung durch den DHB in Kraft, soweit nichts anderes ausdrücklich beschlossen und verkündet wird.

§ 7 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des DHB als ~~offiziellem~~offiziellem Organ.

B. Mitgliedschaft

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des DHB sind die gemeinnützigen deutschen Vereine, die Hockeysport betreiben, und die in § 1 Abs. 2 genannten Landeshockeyverbände- sowie der Ligaverband. Die Vereine erwerben die Mitgliedschaft mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in dem Landeshockeyverband, in dessen Gebiet sie ihren Sitz haben. Mit Zustimmung der beiden betroffenen Landeshockeyverbände können Vereine auch abweichend von ihrer Gebietszugehörigkeit Mitglied eines anderen Landeshockeyverbands sein.

- (2) Das Präsidium kann andere als in Absatz 1 genannte inländische gemeinnützige Vereine und Personenvereinigungen als Mitglieder des DHB aufnehmen. Dazu gehören auch Zusammenschlüsse mehrerer Landeshockeyverbände zu Regionalverbänden oder Interessengemeinschaften.
- (3) Der Bundestag kann Personen auf Grund besonderer Verdienste um die Förderung des Hockeysports zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernennen. Das Nähere regelt die EHO DHB.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft im DHB erlischt:
 - a) durch Auflösung des Mitglieds,
 - b) durch Ausschluss des Mitglieds,
 - c) im Falle eines Mitgliedsvereins durch den Verlust seiner Mitgliedschaft in einem Landeshockeyverband oder
 - d) bei natürlichen Personen durch Tod.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur zulässig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied nachhaltig oder schwerwiegend gegen die sportliche Disziplin verstößt, dem DHB, einem Landeshockeyverband, dem Ligaverband oder einem Mitglied schweren Schaden zugefügt oder wenn es seine Gemeinnützigkeit verloren hat, sofern es als Verein organisiert ist. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Der Beschluss ist dem Betroffenen in Textform unter Angabe des Ausschlussgrundes mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen der Rechtsweg nach der SGO DHB zu. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (3) Das Erlöschen der Mitgliedschaft lässt zuvor begründete Verbindlichkeiten gegenüber dem DHB unberührt. Bereits erbrachte Beiträge, Umlagen oder sonstige Leistungen werden nicht zurückgewährt.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) an Bundestagen und Bundesjugendtagen nach Maßgabe dieser Satzung und der JO DHB mit Sitz, Stimme und Antragsrecht teilzunehmen,
- b) an den Veranstaltungen des DHB, insbesondere dem Spielbetrieb, nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen teilzunehmen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder, Disziplinarmaßnahmen

- (1) Die Mitglieder und deren Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung und die sonstigen in § 6 Abs. 1 genannten Rechtsgrundlagen zu beachten sowie sie und auf ihnen beruhende Entscheidungen zu befolgen.

- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung jährlicher Beiträge verpflichtet, deren Höhe vom Bundestag in einer Beitragsordnung festgesetzt wird. Die Beitragsordnung regelt außerdem die Fälligkeit sowie die Art und Weise der Beitragszahlungspflicht, die Folgen von Zahlungsverzug und weitere Einzelheiten.
- (3) Die Mitglieder sind außerdem zur Zahlung von Umlagen und sonstigen Sonderbeiträgen verpflichtet, wenn und soweit der Bundestag oder Bundesrat diese festsetzen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Anforderung des DHB Mitgliederzahlen und andere Ereignisse und Sachverhalte aus dem Vereins- und Verbandsleben, deren Kenntnis nach Einschätzung des DHB für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erforderlich oder auch nur zweckmäßig ist, zu übermitteln.
- (5) Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des DHB werden verfolgt und unter Berücksichtigung des Einzelfalles geahndet. Das Nähere regeln die Ordnungen im Sinn des § 6 Abs. 1 und § ~~12~~13 Abs. 3. Zur Aufrechterhaltung des sportlichen Wettbewerbs oder eines geordneten Rechtswesens kann durch den Vorsitzenden des jeweiligen Rechtsorgans bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des DHB eine vorläufige Maßnahme ausgesprochen werden. Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis;
 - c) Geldstrafe;
 - d) Verhängung eines Platzverbots für einzelne Personen;
 - e) Platzsperre oder Spieldaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit;
 - f) Aberkennung von Punkten;
 - g) Versetzung in eine tiefere Spielklasse.
 - h) Verbot, sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten;
 - i) Verbot auf Zeit, ein Amt im DHB oder in seinen Mitgliedern zu bekleiden;
 - j) Sperre für Pflichtspieltage;
 - k) Ruhen der ~~Mitgliedschaftsrecht~~Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds;
 - l) Ausschluss von der Nutzung der Einrichtungen des DHB;
 - m) Entzug der Zulassung für Trainer auf Zeit;

Die Verhängung der vorstehenden Strafen lit. °h)-m) soll in der Regel nicht länger als drei Jahre erfolgen. Lediglich in besonders begründeten und schweren Ausnahmefällen ist ein Ausschluss der genannten Tätigkeiten auf Dauer möglich.

Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Daneben sind erzieherische Maßnahmen zulässig (z.B. Auflage und Bußen). Die mit der Anrufung der Gerichte dem Mitglied entstehenden außergerichtlichen Kosten werden auch im Festsetzungsfall nicht erstattet.

§ 12 Besondere Rechte und Pflichten des Ligaverbands und seiner Mitglieder

- (1) Der Ligaverband ist der Zusammenschluss der deutschen Hockeyvereine der Damen- und Herren Bundesligen (1. und 2. Bundesliga in Feld und Halle).
- (2) Der Ligaverband regelt seinen Geschäftsbereich durch Satzung sowie Entscheidungen seiner Organe unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des DHB und der den DHB bindenden Regelungen der FIH und EHF.
- (3) Der DHB kann die Organisation und Veranstaltung der und die Verantwortung für die Bundesligen sowie die im Zusammenhang damit stehenden Rechte in einem Kooperationsvertrag an den Ligaverband übertragen.
- (4) Der Kooperationsvertrag kann insbesondere die Übertragung der nachfolgenden Rechte auf den Ligaverband vorsehen:
 - a) Organisation und Veranstaltung des sowie Verantwortung für den Spielbetrieb der Bundesligen der Damen und Herren sowohl auf dem Feld als auch in der Halle,
 - b) Ermittlung der Deutschen Hockeymeister und Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben der EHF,
 - c) Verwertung von Vermarktungsrechten im eigenen Namen,
 - d) Festlegung der Teilnahmevoraussetzungen und Standards für den Spielbetrieb der Bundesligen,
 - e) Erstellung des Rahmenterminkalenders im Einvernehmen mit dem DHB unter Beachtung der international vorgegebenen Rahmenterminpläne,
 - f) Beteiligung an der Besetzung der Rechtsprechungsorgane nach Maßgabe dieser Satzung,
 - g) Entsendung der Vertreter/innen in die Organe und die weiteren Ausschüsse des DHB nach Maßgabe dieser Satzung,
 - h) Verabschiedung einer eigenen Spielordnung für die Bundesligen.
- (5) Soweit der DHB die Veranstaltung der Bundesligen und die im Zusammenhang damit stehenden Rechte in einem Kooperationsvertrag an den Ligaverband übertragen hat, stellt der Ligaverband sicher, dass in seiner Satzung nachfolgende Pflichten von ihm und seinen Mitgliedern beachtet werden:
 - a) Die Hockeyspiele in den Bundesligen sind nach den internationalen Hockeyregeln auszutragen unter Berücksichtigung der verbindlichen Auslegung durch den DHB.
 - b) Der Ligaverband stellt den Auf- und Abstieg zwischen der 1. Bundesliga und der 2. Bundesliga sowie – in Absprache mit dem DHB und den Landeshockeyverbänden und ihren Zusammenschlüssen nach § 8 Abs. 2 – den Regionalligen sicher.

c) Der Ligaverband hat die Abstellung von Spieler/innen seiner Mitglieder für die Nationalmannschaften sicherzustellen.

d) Der Ligaverband ist verpflichtet, sich an der Entwicklung, Betreuung und Förderung des gesamten Hockeysports in der Bundesrepublik Deutschland zu beteiligen.

e) Der Ligaverband ist verpflichtet, das Dopingverbot zu beachten und entsprechend den vom DHB erlassenen Bestimmungen durchzusetzen.

f) Der Ligaverband und seine Mitglieder sind verpflichtet, besondere Aktivitäten des DHB, die aus seiner sozialen und gesellschaftspolitischen Verantwortung heraus dem Hockeysport dienen, ideell und materiell zu fördern. Dies gilt insbesondere für die Unterstützung des Breitensports, des Jugendhockeys sowie Förderung des Ehrenamtes.

(6) Die konkrete Ausgestaltung der vorgenannten Rechte und Verpflichtungen wird durch einen Kooperationsvertrag geregelt.

§ 13 Bekämpfung des Dopings und Gewaltprävention

- (1) Die Mitglieder und deren Mitglieder sind verpflichtet, Doping zu unterlassen, sich Kontrollmaßnahmen zu unterziehen, die die Einhaltung des Verbots sichern sollen, und sich der verbandsinternen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Die Mitglieder haben ihre Mitglieder durch Erklärungen entsprechend zu verpflichten.
- (2) Der DHB nimmt am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti-Doping-Agentur (weiter: NADA) und der FIH teil. Sowohl die NADA als auch die FIH sind berechtigt, Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes durchzuführen.
- (3) Einzelheiten regelt in ihrer jeweils aktuellen Fassung die ADO DHB. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist gegen Entscheidungen aufgrund der ADO DHB ausgeschlossen. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung und der übrigen Rechtsgrundlagen des DHB insbesondere der ADO DHB.
- (4) Die Mitglieder und deren Mitglieder sind verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, Gewalt zu vermeiden, und geeignete Strukturen zu schaffen, die Gefährdungspotentiale im Hinblick auf Gewaltanwendungen zu minimieren und gegebenenfalls in angemessener Weise Verstöße zu sanktionieren. Die Mitglieder haben ihre Mitglieder durch Erklärungen entsprechend zu verpflichten.

C. Organe des DHB

§ ~~13~~14 Organe

Die Organe des DHB sind:

- a) Bundestag,
- b) Bundesrat,
- c) Präsidium,
- d) Vorstand,

- e) Direktorium,
- f) Bundesjugendtag (weiter: BJT),
- g) Bundesjugendrat (weiter: BJR),
- h) Bundesjugendvorstand (weiter: BJV).
- ~~i) Bundesligavereinsversammlung (weiter: BLVV).~~

I. Bundestag

§ ~~14~~15 Zuständigkeit, Geschäftsordnung

- (1) Der Bundestag ist das oberste Organ des DHB.
- (2) Der Bundestag ist zuständig für:
 - a) Wahl des Präsidiums, mit Ausnahme des Bundesjugendwarts und, sofern die Organisation und Veranstaltung der und die Verantwortung für die Bundesligen gemäß § 12 Abs. 3 in einem Kooperationsvertrag an den Ligaverband übertragen worden sind, mit Ausnahme -des für die Bundesligen zuständigen Präsidiumsmitglieds,
 - b) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
 - c) Wahl der Schiedsrichter und der Ersatzschiedsrichter des Bundesschiedsgerichts (weiter: BSG) und des Bundesoberschiedsgerichts (weiter: BOSG),
 - d) Wahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter für zwei Jahre,
 - e) Genehmigung des Jahresabschlusses des dem Bundestag vorausgegangenen Geschäftsjahrs,
 - f) Änderung der BO DHB und Festsetzung der jährlichen Beiträge sowie -Umlagen und sonstiger Beiträge,
 - g) Änderungen dieser Satzung,
 - h) Entlastung des Präsidiums,
 - ~~i) Übertragung des Spielbetriebs der Bundesligen auf eine juristische Person (§ 2 Abs. 5),~~
 - ~~ji) Auflösung des DHB.~~
- (3) Der Bundestag kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Entscheidung einzelner Angelegenheiten, ausgenommen Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des DHB, auf den Bundesrat übertragen.
- (4) Der Bundestag gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ ~~15~~16 Zusammen treten, Anträge

- (1) Der ordentliche Bundestag findet in jedem ungeraden Jahr bis spätestens zum 31. Mai statt. Termin und Ort werden vom Vorstand bestimmt und müssen mindestens sechs Monate vorher unter Hinweis auf die in Absatz 4 genannte Antragsfrist veröffentlicht werden.

- (2) Der ordentliche Bundestag wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Monaten unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Veröffentlichung und der Tag des Bundestags nicht mitgerechnet.
- (3) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Genehmigung des Jahresabschlusses des dem Bundestag vorausgegangenen Geschäftsjahrs,
 - b) Bericht des Vorstands, Berichte der Mitglieder des Präsidiums, Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Anträge.
- (4) Anträge zum Bundestag können die Mitglieder des DHB sowie die Organe des DHB stellen. Anträge zum ordentlichen Bundestag müssen spätestens drei Monate vor dem Bundestag in Textform bei der Geschäftsstelle des DHB eingegangen sein. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag, an dem der Bundestag stattfindet, nicht mitgerechnet. Fristgerecht eingegangene Anträge müssen vom Vorstand spätestens mit der Einberufung veröffentlicht werden.
- (5) Dringlichkeitsanträge auf Änderung dieser Satzung und der sonstigen in § 6 Abs. 1 genannten Rechtsgrundlagen sowie auf Auflösung des DHB sind unzulässig. Bei Satzungsänderungen ist es während des Bundestags zulässig, einen vorab ordnungs- und fristgemäß gestellten Antrag auf Satzungsänderung in der Versammlung zu modifizieren, soweit der inhaltliche Zusammenhang erhalten bleibt. Im Übrigen werden Dringlichkeitsanträge nach der Geschäftsordnung des Bundestags behandelt.

§ ~~16~~17 Stimmrecht, Vollmachten

- (1) Bei einem Bundestag haben Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands im Sinne von § 26 BGB und die ernannten Direktoren, die Landeshockeyverbände, der Ligaverband, Mitglieder gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1, die beiden von Nationalmannschaften gewählten Aktivenvertreter (Damen und Herren), Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder je eine Stimme. Regionalverbände oder Interessenverbände, die Mitglieder im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 sind, nehmen mit einem Vertreter am Bundestag mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teil. Die Mitgliedsvereine mit bis zu 30 Mitgliedern, die als spielberechtigt registriert und im Kalendervorjahr zum Bundestag das zehnte Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine und für jede weiteren angefangenen 30 entsprechend registrierten spielberechtigten Mitglieder eine weitere Stimme. Maßgeblich für die Anzahl der Stimmen ist der entsprechende Mitgliederbestand am letzten Tag des Monats, der dem Monat vorhergeht, in dem der Bundestag stattfindet. Die Mitglieder des Präsidiums haben bei ihrer eigenen Entlastung, die Mitglieder des Vorstands im Sinne von § 26 BGB bei ihrer eigenen und der Entlastung des Präsidiums kein Stimmrecht.
- (2) Bei einem Bundestag können sich die Mitgliedsvereine, die Landeshockeyverbände, der Ligaverband und die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands vertreten lassen. Die Mitglieder des Präsidiums können sich nur durch ein anderes Präsidiumsmitglied, die Mitglieder des Vorstands nur durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Der jeweilige Vertreter bedarf einer Vollmacht,

die vor der Teilnahme an der Sitzung dem Präsidenten oder den vom Präsidenten mit der Ausgabe der Stimmzettel beauftragten Personen in Textform zu übergeben ist. Ein Vertreter darf einschließlich eigener Stimmen nicht mehr als 25 Stimmen auf sich vereinen und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vertreter ist an Weisungen zur Stimmabgabe nicht gebunden.

- (3) Das Stimmrecht eines Mitgliedsvereins ruht, solange er sich mit der Zahlung fälliger Beiträge, Umlagen oder sonstiger Sonderbeiträge, die fünf vom Hundert des Jahresbeitrags übersteigen, länger als zwei Monate im Rückstand befindet.

§ ~~17~~18 Beschlussfassung, Versammlungsniederschrift

- (1) Jeder satzungsgemäß einberufene Bundestag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung keine andere Mehrheit vorgesehen ist. Für Änderungen dieser Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Das Verfahren und die Art und Weise von Abstimmungen und Wahlen werden im Übrigen vom Versammlungsleiter festgelegt, soweit nicht die Geschäftsordnung des Bundestags oder der Bundestag durch Beschluss andere Regelungen trifft.
- (4) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Mitgliedsvereins.
- (5) Über jeden Bundestag ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Mitgliedern des Präsidiums zu unterzeichnen ist. Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen sind vom Vorstand binnen einer Woche nach Beendigung des Bundestags zu veröffentlichen.

§ ~~18~~19 Außerordentlicher Bundestag

- (1) Das Präsidium kann jederzeit einen außerordentlichen Bundestag einberufen. Es ist hierzu verpflichtet, wenn dies vom Bundesrat oder mindestens einem Drittel der Mitglieder des DHB in Textform und unter Angabe des Grunds und des Gegenstands, über den beraten werden soll, bei dem Präsidium beantragt wird. Sollen bei dem außerordentlichen Bundestag Beschlüsse gefasst werden, ist der Beschlussvorschlag mit dem Ersuchen auf Einberufung des außerordentlichen Bundestags zu übermitteln.
- (2) Der außerordentliche Bundestag muss spätestens sechs Wochen nach dem Eingang des Antrags stattfinden. Die Einberufung muss unverzüglich unter Bekanntgabe des Gegenstands der Beratung und Beschlussfassung durch Veröffentlichung erfolgen. Bei dem außerordentlichen Bundestag darf nur über diesen Gegenstand beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge sind ausgeschlossen.
- (3) Im Übrigen gelten die §§ ~~16~~17 und ~~17~~18 entsprechend.

II. Bundesrat, Bundesausschuss

§ ~~19~~20 Zusammensetzung, Stimmrecht, Zusammentreten, Anträge

- (1) Der Bundesrat besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, des Vorstands im Sinne von § 26 BGB, dem Jugendsekretär, den ernannten Direktoren, den Ehrenpräsidenten, den Vorsitzenden der Landeshockeyverbände und den beiden von den Nationalmannschaften gewählten Aktivenvertretern (Damen und Herren).
- (2) Die Vorsitzenden der Landeshockeyverbände schließen sich zum wechselseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch sowie zur Vorbereitung der Sitzungen des Bundesrats zum Bundesausschuss zusammen.
- (3) Vorsitzender des Bundesrats ist der Präsident des DHB. Der stellvertretende Vorsitzende des Bundesrats wird vom Bundesausschuss aus seiner Mitte gewählt.
- (4) Der Bundesrat wird von seinem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen, bei deren Berechnung der Tag der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden, einberufen und von ihm geleitet. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorsitzende muss ihn auch dann einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der im Bundesrat vertretenen Stimmen in Textform bei dem Präsidium beantragt wird. Der Bundesrat muss spätestens einen Monat nach dem Eingang des Antrags zusammentreten.
- (5) Anträge zum Bundesrat können die Mitglieder und Organe des DHB stellen.
- (6) Im Bundesrat hat jedes Mitglied mindestens je eine Stimme. Die Vorsitzenden der Landeshockeyverbände mit bis zu 1.800 Mitgliedern, die als spielberechtigt registriert und im Kalendervorjahr zur Sitzung des Bundesrats das zehnte Lebensjahr vollendet haben, haben zwei und für jede weiteren angefangenen 1.800 entsprechend registrierten spielberechtigten Mitglieder eine weitere Stimme. Maßgeblich für die Anzahl der Stimmen ist der entsprechende Mitgliederbestand am letzten Tag des Monats, der dem Monat vorhergeht, in dem der Bundesrat stattfindet. Die Vorsitzenden der Landeshockeyverbände können sich nur durch ein anderes Mitglied ihres Verbandsvorstands vertreten lassen.

§ ~~20~~21 Zuständigkeit, Beschlussfassung, Geschäftsordnung

- (1) Der Bundesrat ist zuständig für:
 - a) Entscheidungen, die ihm gemäß § ~~14~~15 Abs. 3 vom Bundestag übertragen sind,
 - b) Änderungen der SGO DHB,
 - c) Änderungen der FO DHB,
 - d) Änderungen der EHO DHB,
 - ee) die Zustimmung zum Abschluss des Kooperationsvertrags mit dem Ligaverband gemäß § 23 Abs. 2 lit. b) in der vom Präsidium mit dem Ligaverband ausgehandelten Fassung,
 - f) die Genehmigung der Haushaltspläne des DHB~~7~~.

- ~~fg)~~ die Genehmigung des Jahresabschlusses der Geschäftsjahre, in denen ein ordentlicher Bundestag stattfindet,
 - ~~gh)~~ die Bestätigung der Berufung von nachberufenen Mitgliedern des Präsidiums im Sinne von § ~~21~~22 Abs. 4,
 - ~~h) die Berufung und Abberufung der von ihm zu berufenden Mitglieder des Leistungssportausschusses (weiter: LSA) gemäß § 28,~~
 - i) die Berufung und Abberufung der von ihm zu berufenden drei Mitgliedern des SOA gemäß § ~~29~~30 Abs. ~~1~~2 Satz 2,
 - j) die Wahl von Ersatzschiedsrichtern des BSG und des BOSG für den Fall, dass Ersatzschiedsrichter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden,
 - ~~k) Entscheidungen zur Übertragung von Rechten im Sinne von § 2 Abs. 4 Satz 2,~~
 - ~~l) die Bestätigung der Beschlüsse des SOA gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2,~~
 - ~~m) Beschlüsse über die Erhebung und Höhe einer Kostenbeteiligung für Vereine, die am Spielbetrieb der Bundesligen teilnehmen, einschließlich der Kosten, die — auf deren Antrag in Textform — im Zusammenhang mit der Arbeit der BLV (§ 30) anfallen.~~
 - ~~n) k)~~ Beschlüsse über Richtlinien guter Verbandsführung (§ ~~32~~ Abs. ~~9~~8),
 - ~~e) l)~~ sämtliche Entscheidungen, die nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Gremium zur Entscheidung zugewiesen sind.
- (2) Bei Beschlüssen nach Absatz 1 lit. c), ~~ef)~~ und ~~fg)~~ haben Vorstände und Direktoren sowie der Jugendsekretär kein Stimmrecht.
 - (3) Mit Zustimmung des Präsidenten und des stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesrats kann der Bundesrat Beschlüsse in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung fassen, die sich der Bundestag nicht zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten hat und deren Erledigung so dringlich ist, dass sie keinen Aufschub bis zum nächsten Bundestag duldet.
 - (4) Ein satzungsgemäß einberufener Bundesrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Bundesrat vertretenen Stimmen anwesend ist. Eine Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn dieser Verfahrensweise nicht mindestens drei Stimmberechtigte widersprechen.
 - (5) Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden. Die Regelungen des § ~~17~~18 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 1. Halbsatz gelten entsprechend.
 - (6) Der Bundesrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

III. Präsidium

§ ~~21~~22 Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,

- b) dem Vizepräsidenten Finanzen,
- c) dem Vizepräsidenten Jugend,
- dd) dem Vorsitzenden des Ligaverbands als das für die Bundesligen zuständige Präsidiumsmitglied, sofern die Organisation und Veranstaltung der und die Verantwortung für die Bundesligen gemäß § 12 Abs. 3 in einem Kooperationsvertrag an den Ligaverband übertragen worden sind,
- e) weiteren Präsidiumsmitgliedern,
- ef) den Ehrenpräsidenten,
- fg) den nach Absatz 4 berufenen Mitgliedern.

Den Präsidiumsmitgliedern soll die Aufsicht für die Bereiche Leistungs- und Wettkampfsport, Sportentwicklung und Vereinsmanagement, ~~Bundesliga~~Bundesligen, Schiedsrichter- und Regelwesen, Jugend, Verwaltung, Finanzen, Recht, Kommunikation, Marketing und Sponsoring übertragen werden. Für den Bereich Finanzen ist der Vizepräsident Finanzen, für den Bereich Jugend der Bundesjugendwart als Vizepräsident Jugend ~~zuständig~~und für den Bereich Bundesligen der Vorsitzende des Ligaverbands, sofern die Organisation und Veranstaltung der und die Verantwortung für die Bundesligen gemäß § 12 Abs. 3 in einem Kooperationsvertrag an den Ligaverband übertragen worden sind, zuständig.

- (2) Der Bundestag wählt die in Absatz 1 lit. a), b) und ~~de~~) genannten Mitglieder des Präsidiums für die Dauer von zwei Jahren. Der Bundestag kann die nach Absatz 1 lit. ~~de~~) gewählten Präsidiumsmitglieder zu Vizepräsidenten ernennen.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zu Neuwahlen durch den Bundestag, der Bundesjugendwart bis zur Neuwahl durch den Bundesjugendtag im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums, mit Ausnahme des Bundesjugendwarts, vorzeitig aus seinem Amt aus, kann sich das Präsidium durch Beschluss bis zur Neuwahl durch den Bundestag ergänzen. Das Präsidium kann durch einstimmigen Beschluss außerdem bis zu zwei weitere Personen in das Präsidium berufen. Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Bundesrat.
- (5) Scheidet der Präsident aus seinem Amt aus oder ist er dauerhaft nicht in der Lage, das Amt auszuüben, führt bis zu einer Neuwahl durch den Bundestag der Vizepräsident Finanzen beziehungsweise bei dessen Ausscheiden das jeweils nächst dienstälteste Präsidiumsmitglied die Amtsgeschäfte kommissarisch.

§ ~~22~~23 **Zuständigkeit, Stimmrecht, Beschlussfassung, Geschäftsordnung**

- (1) Dem Präsidium obliegt die Entwicklung von Strategien, Richtlinien und Konzepten des DHB. Die Mitglieder des Präsidiums wirken aktiv an der Realisierung von Zielen und Maßnahmen des DHB mit. Das Präsidium berät und beaufsichtigt den Vorstand und das Direktorium wie ein Aufsichtsrat.
- (2) Das Präsidium ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Ernennung und Abberufung eines Sportdirektors, eines oder mehrerer Terminkoordinator/-en, sowie einer Person, die für das Schiedsrichterwesen

sowie eine Person, die für Wissenschaft/ Leistungssport zuständig ist, ~~und schließlich auf Vorschlag der BLVV eine weitere Person, die für Bundesligafragen zuständig ist.~~

b) das Verhandeln sowie den Abschluss oder die Änderung des Kooperationsvertrags mit dem Ligaverband gemäß § 12 Abs. 6, wobei sich der/die Vertreter/in des Ligaverbands hieran nicht beteiligen darf; der Abschluss oder die Änderung des Kooperationsvertrags bedarf zu seiner beziehungsweise ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesrats,

~~b)c)~~ c) die Bildung der Präsidiumsausschüsse gemäß § ~~2728~~,

~~e)d)~~ d) die Änderung der ADO DHB,

~~f)e)~~ e) die Berufung des Anti-Doping-Beauftragten und die Benennung der Mitglieder der Anti-Doping-Kommission des DHB (ADK DHB),

~~e)f)~~ f) die Berufung des Vorsitzenden und ~~zwei weiterer Mitglieder eines weiteren Mitglieds~~ des SOA gemäß § ~~2930~~ Abs. 2 Satz 1,

~~f)g)~~ g) die Zustimmung zu Verträgen, die wegen ihres Umfangs oder wegen der Planungsansätze von besonderer Bedeutung sind, zu Anstellungsverträgen und zu Grundstücksverträgen. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (3) Im Präsidium hat jedes Mitglied mit Ausnahme der Ehrenpräsidenten eine Stimme. Ehrenpräsidenten stehen dem Präsidium beratend zur Seite.
- (4) Der stellvertretende Vorsitzende des Bundesrats sowie die beiden Aktivenvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern keine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Regelungen des § ~~1718~~ Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 1. Halbsatz gelten entsprechend.

IV. Vorstand und Direktorium

§ ~~2324~~ Zuständigkeit, Zusammensetzung, Berufung, Amtsdauer

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB führt die Geschäfte des DHB. Dabei setzt er insbesondere die mit dem Präsidium entwickelten Strategien, Richtlinien und Konzepte um.
- (2) Der Vorstand wird vom Präsidium für die Dauer seiner Amtszeit berufen und entlastet. Er besteht aus mindestens einem Mitglied. Es sollen weitere Vorstände berufen werden. Zur Unterstützung des Vorstands im Sinne von § 26 BGB kann das Präsidium für die Dauer seiner Amtszeit Direktoren ernennen. Vorstandsmitglieder und Direktoren können vom Präsidium vorzeitig abberufen werden.
- (3) Vorstandsmitglieder und Direktoren können ihre Tätigkeit ehrenamtlich oder hauptamtlich ausüben.

- (4) Der Vorstand vertritt den DHB gerichtlich und außergerichtlich. Er ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt dieser den DHB allein. Werden mehrere Vorstände bestellt, wird der DHB von zwei Vorständen gemeinsam vertreten im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Vorstandsmitglieder und Direktoren haben auf Einladung an Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstands und/ oder des Direktoriums sind Protokolle anzufertigen, die dem Präsidium unverzüglich zur Kenntnis zu geben sind.
- (7) Das Präsidium gibt dem Vorstand und/ oder dem Direktorium eine Geschäftsordnung.

V. Hockeyjugend

§ ~~2425~~ Bundesjugendtag

- (1) Der BJT ist das oberste Organ der Deutschen Hockeyjugend (Hockeyjugend). Der Hockeyjugend gehören die jugendlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine und die erwachsenen Mitglieder bis zum Ende des Jahres an, in dem sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, sowie die von den Mitgliedsvereinen, den Landeshockeyverbänden und dem DHB gewählten und bestellten Vertreter und Mitarbeiter im Bereich des Jugendhockeys. Die Hockeyjugend verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig und entscheidet über die Verwendung der Mittel.
- (2) Der BJT ist zuständig für:
 - a) die Verabschiedung der Verfassung der Hockeyjugend in der JO DHB nach Maßgabe dieser Satzung,
 - b) die Wahl und Entlastung der Mitglieder des BJV, insbesondere des Bundesjugendwarts, für zwei Jahre,
 - c) die Festlegung der Richtlinien für den BJV,
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses der Hockeyjugend des dem BJT vorausgegangenen Geschäftsjahrs,
 - e) die Übertragung von Aufgaben auf den BJR.
- (3) Der ordentliche BJT findet in den Jahren eines ordentlichen Bundestags und mindestens sechs Wochen vor diesem statt.
- (4) Anträge zum BJT können die Mitglieder des DHB, der Bundesrat, das Präsidium, der Vorstand, der BJR und der BJV stellen.
- (5) Bei einem BJT haben die Mitglieder des BJV und der Jugendsekretär jeweils eine Stimme. Die Mitgliedsvereine, mit bis zu 30 jugendlichen Mitgliedern im Sinne von Absatz 1, die als spielberechtigt registriert und im Kalendervorjahr zum BJT das zehnte Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine und für jede weiteren angefangenen 30 entsprechend registrierten spielberechtigten jugendlichen Mitglieder eine weitere Stimme. Die Landeshockeyverbände haben je zwei Stimmen und eine weitere Stimme, falls mindestens ein Jugendsprecher entsprechend der

JO DHB ihrem Verbandsjugendausschuss oder Verbandsvorstand angehört. Maßgeblich für die Anzahl der Stimmen ist der entsprechende Mitgliederbestand am letzten Tag des Monats, der dem Monat vorhergeht, in dem der BJT stattfindet. Die Mitglieder des BJV haben bei ihrer eigenen Entlastung kein Stimmrecht.

(6) Weitere Einzelheiten zur Verfassung der Hockeyjugend regelt die JO DHB.

§ 2526 Bundesjugendrat

- (1) Der BJR besteht aus den Mitgliedern des BJV, dem Jugendsekretär, den Jugendwarten sowie jeweils einem Jugendsprecher der Landeshockeyverbände.
- (2) Der BJR ist zuständig für:
 - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses der Geschäftsjahre, in denen ein Bundesjugendtag stattfindet,
 - b) die Genehmigung der Haushaltpläne der Hockeyjugend;
 - b) alle ihm vom BJT übertragenen Aufgaben,
 - c) die Berufung von Mitgliedern des BJV insbesondere des Bundesjugendwarts, sofern eine Besetzung zwischen Bundesjugendtagen erforderlich wird.
- (3) Der BJR tritt mindestens einmal in den Jahren zusammen, in denen kein ordentlicher Bundesjugendtag stattfindet.
- (4) Einzelheiten zur Verfassung des Bundesjugendrats regelt die JO DHB.

§ 2627 Bundesjugendvorstand

- (1) Dem BJV obliegt die Geschäftsführung in allen Jugendangelegenheiten des DHB nach Maßgabe dieser Satzung und der JO DHB.
- (2) Der BJV besteht aus dem Bundesjugendwart als Vorsitzendem und bis zu neun weiteren Mitgliedern. Er kann mit Einwilligung des Präsidiums einen hauptamtlichen Jugendsekretär und weitere hauptamtliche Mitarbeiter bestellen. Er kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse einsetzen.

D. Ausschüsse des DHB

§ 2728 Präsidiumsausschüsse

- (1) Präsidiumsausschüsse unterstützen das Präsidium und den Vorstand.
- (2) Das Präsidium ist verpflichtet, einen Ausschuss für Sportentwicklung und Vereinsmanagement einzurichten. Der Ausschuss für Sportentwicklung und Vereinsmanagement wird jeweils nach einem Bundestag von dem für Sportentwicklung und Vereinsmanagement zuständigen Präsidiumsmitglied zur Konstituierung eingeladen und wählt bei der ersten Sitzung für zwei Jahre einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Über ein detailliertes Aufgabenprofil und die Anzahl seiner Mitglieder beschließt das Präsidium.

- (3) Das Präsidium kann zur Unterstützung der Arbeit des DHB oder seiner Organe weitere Ausschüsse einberufen. Der Beschluss über die Einrichtung eines Ausschusses bedarf einer Aufgabenbeschreibung, einer zeitlichen Befristung und der Festlegung der Anzahl von Personen, die Mitglied des Ausschusses sein sollen. Vorstände oder Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Verband stehen, sollen nicht zu Mitgliedern eines Ausschusses berufen werden. Sie sollen allerdings vom Ausschuss im Bedarfsfall zu ihren Beratungen eingeladen werden. Das Präsidium kann einen Ausschuss im Sinne dieser Vorschrift durch Beschluss auflösen, wenn sich sein Zweck erfüllt hat, oder seinen Bestand verlängern, wenn die zeitliche Befristung endet. Das gilt nicht für den einzurichtenden Ausschuss für Sportentwicklung und Vereinsmanagement.
- (4) Sämtliche Präsidiumsausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

§ ~~28~~ 29 Leistungssportausschuss, 29 Aktivenvertreter

- ~~(1) Der LSA berät Organe, Landesverbände und Mitglieder in grundsätzlichen Fragen des Leistungssports sowie des Spielbetriebs der Nationalmannschaften und der Bundesligen auf dem Feld und in der Halle sowie bei Damen und Herren.~~
- ~~(2) Der LSA wird jeweils nach einem Bundestag von dem für Leistungs- und Wettkampfsport zuständigen Präsidiumsmitglied zur Konstituierung eingeladen und wählt bei der ersten Sitzung für zwei Jahre einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Mitglieder kraft Amtes sind neben dem für Leistungs- und Wettkampfsport zuständigen Präsidiumsmitglied, der Sportdirektor, die beiden von den Nationalmannschaften gewählten Aktivenvertreter sowie die für Bundesligafragen benannte Person. Die BLVV benennt zwei Vertreter jeweils einen für Damen und Herren. Der Bundesrat benennt eine Person als Mitglieder des Ausschusses.~~
- ~~(3) Der LSA ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn dieser Verfahrensweise nicht mindestens drei Mitglieder widersprechen. Die Mitglieder im LSA können sich durch Vollmacht in Textform durch ein anderes Mitglied des Ausschusses vertreten lassen; die Aktivenvertreter können sich auch durch ein anderes Mitglied eines Nationalteams vertreten lassen.~~
- ~~(4) Der LSA gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu genehmigen ist.~~
- ~~(5) Die den Kadern der Nationalmannschaften angehörenden Mitglieder wählen jeweils in dem Jahr, in dem der Bundestag stattfindet, einen Aktivenvertreter für die Damenmannschaften und einen Aktivenvertreter für die Herrenmannschaften. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Wahl neuer Aktivenvertreter. Einzelheiten werden in einer Wahlordnung für Aktivenvertreter geregelt, die vom Präsidium zu genehmigen ist.~~

§ 2930 Spielordnungsausschuss

- (1) Der Spielordnungsausschuss (weiter: SOA) ist zuständig für die Regelungen über den Spielbetrieb des DHB, soweit dafür nicht der SRA (§ 31) oder der Ligaverband (§ 12) zuständig ist, das heißt die Verabschiedung und Änderung der Spielordnung DHB.
- (2) ¹Der SOA besteht aus ~~acht~~⁵ Mitgliedern. ~~Das~~²Das Präsidium beruft den ~~Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder/die Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied~~, von denen ~~ein~~³ereines die Befähigung zum Richteramt haben ~~muß~~⁴soll, der Bundesrat beruft drei Mitglieder, ~~die BLVV sowie der SRA berufen jeweils ein Mitglied~~ für die Dauer von zwei Jahren. ~~Die~~³Die Berufung soll anlässlich des Bundestags erfolgen. ~~Die~~⁴Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. ~~Bei~~⁵Bei vorzeitigem Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung eines Mitglieds berufen das Präsidium, ~~und~~ der Bundesrat, ~~die BLVV und der SRA~~, soweit sie für die Berufung zuständig sind, für die restliche Dauer der Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied. ~~Sie~~⁶Sie können das von ihnen berufene Mitglied nur aus wichtigem Grund abberufen. ~~Die~~⁷Die Mitglieder des SOA bleiben nach Beendigung der Amtszeit bis zu einer Neuberufung kommissarisch im Amt.
- ~~(2) Der SOA ist zuständig für die Regelungen über den Spielbetrieb des DHB, soweit dafür nicht der Schiedsrichter und Regelausschuss (§ 31) zuständig ist, das heißt die Verabschiedung und Änderung der Spielordnung DHB.~~
- (3) ~~Der~~¹Der SOA ist beschlussfähig, wenn mindestens ~~fünf~~²drei seiner Mitglieder anwesend sind. ~~Eine~~²Eine Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn dieser Verfahrensweise nicht mindestens ~~drei~~²zwei Mitglieder widersprechen.
- (4) ~~Änderungen~~¹Änderungen der SPO DHB bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des SOA sowie der Bestätigung durch das Präsidium. ~~Entscheidungen über die Anzahl der Bundesligen, ihre Aufteilung, ihren Spielmodus und die Anzahl der Vereine, die in einzelnen Bundesligen spielen, sowie über Auf- und Abstiegsregelungen trifft der SOA erst nach Anhörung des LSA, der BLVV und des Bundesrates; der Vorsitzende kann dabei eine Frist mit Ausschlusswirkung setzen, die mindestens zwei Monate betragen soll. Die Entscheidung über die Einführung eines Lizenzierungssystems für die Ligen bedarf zusätzlich der Zustimmung des Bundesrats. Für sämtliche Beschlüsse gilt § 17 Abs. 2 Satz 3²Für sämtliche Beschlüsse gilt § 18 Abs. 3 Satz 8~~ entsprechend.
- (5) Anträge zum SOA können die Mitglieder ~~des DHB, und~~ die Organe des DHB sowie der SRA stellen.
- (6) Der SOA gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

~~§ 30 Bundesligaverbandsversammlung~~

- ~~(1) Die BLVV wird aus Vertretern der Vereine der Bundesligen der Damen und Herren in der Halle und auf dem Feld gebildet. Ihre Aufgabe ist die Koordinierung der Interessen der Bundesligaverbandsvereine sowie die Vertretung der Interessen der Bundesligaverbandsvereine innerhalb des DHB. Sie ist durch ihre nach Absatz 2 gewählten Sprecher vertreten — Ansprechpartnerin für die Organe des DHB und der Lan~~

~~des hockeyverbände, sofern es um Belange der Bundesligen oder der in den Bundesligen vertretenen Vereine geht. Die BLVV wird von den Bundesligavereinen konstituiert, verantwortet und koordiniert.~~

- ~~(2) Die BLVV wählt drei Sprecher. Dem Sprechergremium soll mindestens der Vertreter eines Mitglieds angehören, dessen Mannschaft in der zweiten Bundesliga spielt. Jedes Mitglied darf im Sprecherkreis nur einmal vertreten sein.~~
- ~~(3) Bei der Wahl der Sprecher des BLVV sind alle Mitglieder wahlberechtigt, deren Mannschaften zur Zeit der Wahl in den Bundesligen spielen dürfen. Jeder Verein hat für jede Mannschaft, die er in eine der Bundesligen entsendet, jeweils eine Stimme.~~
- ~~(4) Die BLVV beruft aus dem Kreis ihrer Sprecher zwei Personen, die die Bundesligavereine im LSA (§ 28 Abs. 2 Satz 3) vertreten. Einer der beiden Vertreter soll die Damen und ein Vertreter die Herrenbundesliga vertreten.~~
- ~~(5) Die für Bundesligafragen berufene Person (§ 23 Abs. 2 lit.b)) nimmt an den Beratungen der BLVV beratend teil.~~
- ~~(6) Die BLVV gibt sich eine Geschäftsordnung.~~

§ 31 Schiedsrichter- und Regelausschuss

- (1) Der SRA ist zuständig für die Aus- und Fortbildung, die Einsatzplanung, die Beobachtung und die Beurteilung von Schiedsrichtern einschließlich ihrer Lizenzierung. Er ist weiter zuständig für die sinngemäße Übersetzung der internationalen Hockeyregeln und Regelkommentare ins Deutsche, für die Umsetzung von Regeländerungen sowie für die versuchsweise Einführung von Regeln und die Beschlussfassung über die Auslegung von Regeln.
- (2) Vorsitzender kraft Amtes ist die für das Schiedsrichterwesen beauftragte Person. Weitere Mitglieder kraft Amtes sind der Referent für das Schiedsrichterwesen im BJV und ein Vertreter des Ligaverbands, der ~~von den Sprechern der BLVV vom Vorstand des Ligaverbands~~ benannt wird. Weitere Mitglieder können auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Präsidium berufen werden. Die Mitgliedschaft im SRA endet mit der Abberufung durch das Präsidium.
- (3) Entscheidungen des SRA insbesondere im Hinblick auf das Regelwerk bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Präsidium. Das gilt nicht für organisatorische Entscheidungen wie Einsatzplanungen, Beobachtungen, Beurteilungen, Lizenzierungen und Ähnliches.
- (4) Der SRA gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

E. Schiedsgerichte

§ 32 Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Die Organe und Ausschüsse des DHB, die Landeshockeyverbände, der Ligaverband, die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sowie alle sonstigen dem DHB

angehörigen Zusammenschlüsse, ihre Organe und Vertreter unterstehen der ausschließlichen Schiedsgerichtsbarkeit des DHB.

- (2) Die Schiedsgerichte entscheiden über alle Streitigkeiten innerhalb des DHB unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs. Eine Ausnahme bilden Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen. Diese werden im Rahmen eines Sanktionsverfahrens von der ADK DHB behandelt. Eine Berufung gegen das Urteil der ADK DHB kann bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) in Köln eingereicht werden.
- (3) Die Schiedsgerichtsbarkeit wird durch die Schiedsgerichte ausgeübt, nämlich die Verbandsschiedsgerichte (weiter: VSG), das BSG und das BOSG. BSG und BOSG werden vom DHB gebildet. Jeder Landeshockeyverband bildet ein VSG. Schließen sich mehrere Landeshockeyverbände zur Durchführung eines überregionalen Spielverkehrs zu einer Interessengemeinschaft oder einem Regionalverband zusammen, können sie zu diesem Zweck ein gemeinsames VSG bilden oder sich dem VSG eines ihnen angehörenden Landeshockeyverbands unterstellen; die Einzelheiten regeln die Verbände selbst.

§ 33 Zusammensetzung der Schiedsgerichte, Wahl und Stellung der Schiedsrichter

- (1) Jedes Schiedsgericht besteht vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Beisitzer und drei Ersatzschiedsrichtern, die alle einem Mitgliedsverein angehören müssen. Alle Schiedsrichter und alle Ersatzschiedsrichter des BSG und des BOSG werden in einer Abstimmung vom Bundestag für die Dauer von vier Jahren gewählt; bei der Wahl wird auch die Reihenfolge der Ersatzschiedsrichter festgelegt. Ihr Amt dauert bis zu Neuwahlen an. Bei Nachrücken, vorzeitigem Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung eines Ersatzschiedsrichters wählt der Bundesrat für die restliche Dauer der Amtszeit unverzüglich einen neuen Ersatzschiedsrichter. Die Schiedsrichter und die Ersatzschiedsrichter der VSG werden von den Verbänden gewählt. Die Einzelheiten der Wahl einschließlich der Wahl neuer Ersatzschiedsrichter sowie die Dauer der Amtszeit regeln die Verbände selbst.
- (2) Die Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter des BSG, des BOSG und die Vorsitzenden der VSG müssen, die übrigen Richter der VSG sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter des BOSG dürfen keinem anderen Schiedsgericht angehören. Die Schiedsrichter und die Ersatzschiedsrichter des BSG und des BOSG dürfen keinem Organ des DHB und keinem Organ eines Landeshockeyverbands oder des Ligaverbands angehören. Dem BSG und dem BOSG darf aus einem Landeshockeyverband nur jeweils ein Schiedsrichter angehören. Je ein Ersatzschiedsrichter darf zu demselben Landeshockeyverband gehören; er darf aber nur den Schiedsrichter aus dem eigenen Landeshockeyverband ersetzen.
- ~~(3)~~ Für den Fall, dass ein Rechtsfall den Ligaverband beziehungsweise den vom Ligaverband organisierten, veranstalteten und verantworteten Spielbetrieb der Bundesligen betrifft, wirkt an der Entscheidung des BSG oder des BOSG abweichend von Absatz 1 anstelle des/r weiteren Beisitzers/in ein/e vom Ligaverband

entsandte/r Schiedsrichter/in als weitere/r Beisitzer/in des BSG beziehungsweise des BOSG mit. Diese/r Schiedsrichter/in sowie ein/e Ersatzschiedsrichter/in werden in einer Abstimmung von der Mitgliederversammlung des Ligaverbands für die Dauer von vier Jahren gewählt; die Wahl soll anlässlich des Bundestags erfolgen, an dem auch die Schiedsrichter/innen und Ersatzschiedsrichter/innen des BSG und des BOSG gewählt werden. Die Mitgliederversammlung des Ligaverbands kann auch bestimmen, dass eine nach Absatz 1 vom Bundestag zum/r Schiedsrichter/in oder Ersatzschiedsrichter/in des BSG gewählte Person als Beisitzer des BSG nach Satz 1 und eine nach Absatz 1 vom Bundestag zum/r Schiedsrichter/in oder Ersatzschiedsrichter/in des BOSG gewählte Person als Beisitzer des BOSG nach Satz 1 gilt. Ihr Amt dauert bis zu Neuwahlen an. Scheidet der/die vom Ligaverband entsandte Schiedsrichter/in vorzeitig aus oder ist verhindert, rückt der/die vom Ligaverband entsandte Ersatzschiedsrichter/in nach. Bei Nachrücken, vorzeitigem Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung des/r vom Ligaverband entsandten Schiedsrichter/in oder Ersatzschiedsrichter/in wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Dauer der Amtszeit unverzüglich eine/n neue/n Ersatzschiedsrichter/in. Der/die vom Ligaverband in das BSG beziehungsweise in das BOSG entsandte Schiedsrichter/in sowie der/die Ersatzschiedsrichter/in dürfen nicht demselben Verein angehören. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

- (4) Die Schiedsrichter haften wie Richter der ordentlichen Gerichte in einer Rechtsache gemäß § 839 BGB.

§ 34 Zuständigkeit und Verfahren der Schiedsgerichte

- (1) Die Schiedsgerichte werden nur auf Antrag tätig. Sie dürfen erst angerufen werden, wenn und soweit Organe, Ausschüsse und Personen, die nach dieser Satzung und den sonstigen in § 6 Abs. 1 genannten Rechtsgrundlagen sowie nach den Satzungen der Landeshockeyverbände ~~und~~ oder des Ligaverbands sowie den sonstigen von ihnen erlassenen Rechtsgrundlagen für Entscheidungen oder die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen zuständig sind, abschließend entschieden haben.
- (2) Die VSG und das BSG entscheiden über Streitigkeiten in erster Instanz. Hiervon ausgenommen sind Anträge auf Feststellung der Unwirksamkeit einer Bestimmung in den in Absatz 1 Satz 2 genannten Rechtsgrundlagen. Über diese Anträge entscheidet das BOSG ausschließlich. Das BOSG entscheidet außerdem über Revisionen gegen instanzabschließende Entscheidungen eines VSG und des BSG.
- (3) Im Übrigen richtet sich das Verfahren vor den Schiedsgerichten nach der SGO DHB.

F. Schlussbestimmungen

§ 35 Kassenprüfung

- (1) Die beiden Kassenprüfer haben die Bücher des DHB entsprechend der Vorgaben der FO DHB zu prüfen.

- (2) Die Prüfung soll nach Ablauf des Geschäftsjahrs bis 15. Mai erfolgt sein. Die Kasenprüfer haben dem Bundestag, dem Bundesrat und dem Präsidium über ihre Prüfungen schriftlich zu berichten.

§ 36 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des DHB, insbesondere bei der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Hockeysports, erfasst dieser unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) die hierfür erforderlichen Daten sowie personenbezogene Daten von Mitgliedern der seinen Landeshockeyverbänden angehörenden Vereine. Hierzu werden unter anderem die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der hauptamtlichen, ehrenamtlichen und Honorar-Mitarbeiter in den DHB-Organen, Verwaltung und Spielbetrieb sowie sonstiger Personen (z. B. Hockeyspieler, Tagungsteilnehmer, Lizenznehmer etc.) erhoben und in der Datenverarbeitung DHB bearbeitet, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Der DHB kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des DHB einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom DHB selbst, von anderen Landeshockeyverbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
- (3) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im DHB sowie im Verhältnis zu seinen Landeshockeyverbänden der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen DHB, Landeshockeyverbänden, Vereinen und deren Mitgliedern und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- (4) Jede Person hat das Recht auf
- a) Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DS-GVO),
 - b) Berichtigung, sofern unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden (Art. 16 DS-GVO),
 - c) Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 17 bzw. 18 DS-GVO), wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen,
 - d) Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO),
 - e) Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO, also auf Erhalt der Daten in maschinenlesbarem Format und auf Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen.
- Soweit die Verarbeitung der Daten nicht auf vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage beruht, sondern der Betroffene in eine entsprechende Erklärung eingewilligt hat, kann er die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird ~~durch~~ dadurch nicht berührt.
- (5) Den Organen und allen Mitarbeitern des DHB ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden

Zwecken des DHB zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem DHB hinaus.

- (6) Der DHB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen der DSGVO und des BDSG gebunden. Es wird insbesondere sichergestellt, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der DHB ein Informationssystem gemeinsam mit Landes hockeyverbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der DHB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden. Die beauftragten Dritten werden vom DHB zur Einhaltung der Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der Vorgaben der DSGVO und des BDSG verpflichtet.
- (7) Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte findet grundsätzlich nur statt, wenn dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist, die Weitergabe auf Basis einer Interessenabwägung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zulässig ist, der DHB rechtlich zu der Weitergabe verpflichtet ist oder insofern eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (8) Um zu gewährleisten, dass die gemäß Absatz 1 erfassten Daten aktuell sind, sind die Landesverbände und deren Vereine verpflichtet, Veränderungen im Datenbestand umgehend dem DHB bzw. ihrem Landesverband oder einem vom DHB mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen. Um die datenschutzrechtlichen Vorgaben für eine Datennutzung gemäß dieser Satzung zu schaffen, sind Veränderungen im Datenbestand umgehend mitzuteilen. Verstöße hiergegen können nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DHB und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften geahndet werden.
- (9) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen beruft der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Diese Berufung bedarf der Zustimmung durch das Präsidium.

§ 37 Auflösung

- (1) Die Auflösung des DHB kann nur beschlossen werden, wenn sie mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in Textform beantragt und der Antrag mindestens vier Monate vor dem Bundestag bei der Geschäftsstelle des DHB eingegangen ist. Der Antrag muss von dem Präsidium spätestens drei Monate vor dem Bundestag veröffentlicht werden.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der im Bundestag vertretenen Stimmen.

§ 38 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister und Bekanntmachung in Kraft. Auf dem Bundestag, auf dem Satzungsänderungen beschlossen werden, sollen Beschlüsse – insbesondere Personalbeschlüsse – so gefasst und Wahlen so durchgeführt werden, dass diese Beschlüsse und Wahlen bereits der neuen Satzungsfassung gerecht werden.
- (2) Die Satzung hat bindende Wirkung gegenüber allen Mitgliedern, es sei denn ein Mitglied widerspricht in Textform gegenüber dem Vorstand binnen 14 Tagen ab Bekanntmachung der Satzung. Der Widerspruch muss mit Gründen versehen sein.

Begründung der Vorschläge zur Satzungsänderung

Ziel der hier beantragten Bundesligareform ist es, Organisation und Veranstaltung der sowie die Verantwortung für die Hockey-Bundesligen zukünftig in die Hände eines eigenständigen Ligaverbands zu legen. Durch den Ligaverband soll eine unabhängige Interessenvertretung für die Hockey-Bundesligavereine geschaffen werden. Der Austausch und die Entscheidungsfindung zwischen allen Bundesligavereinen soll vereinfacht und gefördert werden. Im Zuge der Bundesligareform soll der zu gründende Ligaverband darüber hinaus die sich aus dem Betrieb der Bundesligen ergebenden Veranstaltungs- und Vermarktungsrechte in Abstimmung mit den Vereinen wahrnehmen und verwerten.

Auf folgende inhaltlichen Änderungen wird besonders hingewiesen:

1) Einfügung des § 12

In dem neu eingefügten § 12 werden die Rechte und Pflichten, die der im Rahmen eines Kooperationsvertrags vom DHB auf den Ligaverband übertragen werden können, geregelt. Hierzu zählt insbesondere die Organisation und Veranstaltung der und die Verantwortung für den Spielbetrieb der Bundesligen der Damen und Herren sowohl auf dem Feld als auch in der Halle auf den Ligaverband sowie das Recht zur Verwertung der in diesem Zusammenhang bestehenden Vermarktungsrechte im eigenen Namen. Diese Rechte und Pflichten sind zugleich besondere Ausgestaltungen des Mitgliedschaftsverhältnisses des Ligaverbands. Die konkrete Ausgestaltung dieser Rechte und Pflichten erfolgt im zwischen DHB und Ligaverband zu schließenden Kooperationsvertrag

2) Änderung des § 14, Streichung des § 30

Der Ligaverband vertritt und koordiniert die Interessen der Vereine. Es bedarf deshalb des Organs BLVV nicht mehr.

3) Änderungen der § 21 Abs. 1 lit. e), § 23 Abs. 2 lit. c)

Aufseiten des DHB wird die Kompetenz, den nach § 12 für die Übertragung der Rechte und Pflichten auf den Ligaverband notwendigen Kooperationsvertrag abzuschließen, dem Präsidium übertragen. Zur Wirksamkeit des Vertrags bedarf es aber der Zustimmung des Bundesrats.

4) Änderungen der § 22 Abs. 1 lit. d), § 33 Abs. 3

Mit der Reform soll der Vorsitzende des Ligaverbands automatisch Mitglied des DHB-Präsidiums als das für die Bundesligen zuständige Präsidiumsmitglied werden. Umgekehrt wird – in der Satzung des Ligaverbands und im Kooperationsvertrag – sichergestellt, dass auch ein Vertreter des DHB Mitglied des Präsidiums des Ligaverbands wird. In der Satzung des DHB soll auch festgelegt, dass bei einem Rechtsfall,

der den Ligaverband beziehungsweise den vom Ligaverband organisierten, veranstalteten und verantworteten Spielbetrieb der Bundesligen betrifft, an der Entscheidung des BSG oder des BOSG ein vom Ligaverband entsandter Schiedsrichter als weiterer Beisitzer des BSG beziehungsweise des BOSG mitwirkt.

5) Aufhebung des § 29 Abs. 1 bis 4

Auf eine Verankerung des Leistungssportausschusses, der zuletzt ohnehin als Beratungsgremium ohne eigene Entscheidungskompetenz ausgestaltet war, soll künftig auch im Hinblick auf die angestrebte Übertragung der Organisation und Veranstaltung der Hockeybundesligen auf den Ligaverband verzichtet werden. Nach dem ausverhandelten Kooperationsvertrag soll dauerhaft eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingerichtet werden, in der Fragen des Leistungssports, der Förderung des Schiedsrichterwesens, der Trainerausbildung, der Nachwuchsförderung sowie der optimalen Vermarktung des Hockeysports in Deutschland in regelmäßigen Abständen erörtert werden sollen. Vorgesehen ist auch, dass die paritätisch besetzte Arbeitsgruppe eine Vertreterin oder einen Vertreter der Landeshockeyverbände oder die Athletenvertreterin und den Athletenvertreter des DHB einzuladen und mit beratender Stimme an der Entscheidungsfindung zu beteiligen hat, soweit deren Interessen betroffen sind.

6) Änderung des § 30

Mit der Umsetzung der angestrebten Bundesligareform nehmen die Aufgaben des SOA ab. Als wesentliche Aufgabe verbleibt ihm die Erstellung und Verabschiedung von Rahmenregeln für den Spielbetrieb in den Verbänden. Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, die Anzahl der Mitglieder des SOA von acht auf fünf zu reduzieren und den vom Bundesrat zu entsendenden Mitgliedern eine Stimmenmehrheit einzuräumen.